

Empfehlung für Ablauf Standortbestimmung

Stand: Januar 2020

1. Allgemeines

Die revidierten Bildungspläne der Gebäudetechnikberufe (Lüftungsanlagenbauer/in EFZ, Sanitärinstallateur/in EFZ, Heizungsinstallateur/in EFZ, Spengler/in EFZ, Gebäudetechnikplanerin EFZ) legen fest:

«Bei allen Lernenden wird im Laufe des zweiten Semesters eine Standortbestimmung durchgeführt. Diese erfolgt unter Einbezug der drei Lernorte und mit Hilfe des Bildungsberichtes. Ist der Ausbildungserfolg des/der Lernenden gefährdet, wird ein Gespräch zur Festlegung von Massnahmen und Zielsetzungen durchgeführt».

Bei mangelhaften Leistungen im Lehrbetrieb, in der Berufsfachschule oder im überbetrieblichen Kurs erfolgt die Standortbestimmung nach dem Prinzip der Lernortkooperation. In den Sektionen/Regionen/Kantonen wird dazu eine Koordinationsstelle eingesetzt.

2. Ziel der Standortbestimmung

Ziel der Standortbestimmung ist, Lernende zu beurteilen, bei welchen ein erfolgreicher Abschluss der beruflichen Grundbildung in Frage gestellt werden muss, und gemeinsam unter Einbezug von Vertretern der drei Lernorte, den betroffenen Lernenden, deren gesetzlichen Vertretung und allenfalls der Vertretung des kantonalen Berufsbildungsamtes eine sinnvolle Lösung zu finden.

3. Ablauf

Die Standortbestimmung läuft zweistufig ab.

3.1. Standortbestimmung

Die drei Lernorte (Betrieb, Berufsfachschule, ÜK) informieren bis Ende des 1. Semesters des 1. Lehrjahres die Koordinationsstelle¹ über den Leistungsstand der Lernenden.

Die verwendeten Leistungsdokumentationen sind:

- das Zeugnis der Berufsfachschule
- die Kompetenznachweise der überbetrieblichen Kurse
- der Bildungsbericht des Lehrbetriebs
- die Lerndokumentation der lernenden Person
- weitere Leistungsnachweise

Die Koordinationsstelle nimmt die Triagefunktion wahr. Nach Rücksprache mit der Berufsfachschule und/oder dem ÜK entscheidet sie, ob der Lernende auf Kurs ist oder ob die zweite Stufe zum Tragen kommt.

¹ Die Koordinationsstelle kann in der Sektion eingebettet sein. Dies erfolgt unter Einbezug des kantonalen Berufsbildungsamtes.

3.2. Standortgespräch

Wird die erfolgreiche Fortführung der Lehre in Frage gestellt, lädt die Koordinationsstelle die Beteiligten im Verlauf des 2. Semester des 1. Lehrjahres zu einem Standortgespräch ein. Folgende Personen sind beim Standortgespräch dabei:

Zwingend:

- Koordinator
- Lernender (nimmt Kompetenznachweise mit)
- Berufsbildner (nimmt Bildungsbericht mit)
- Eltern resp. Gesetzliche Vertretung

Bei Bedarf:

- Berufsfachschullehrer (nimmt Notenblatt des Lernenden mit)
- ÜK-Instruktor (nimmt Ük-Bericht des Lernenden mit)
- Verantwortlicher Berufsbildungsamt (bei Bedarf)

Das Standortgespräch verläuft lösungsorientiert. Dabei steht die lernende Person im Zentrum. Die Beteiligten einigen sich über Ziele und Massnahmen. Das Standortgespräch wird dokumentiert. Die Koordinationsstelle archiviert die Protokolle – die Vertragsparteien (Lehrbetrieb, Lernender/Eltern) und das Amt für Berufsbildung erhalten je eine Kopie.

4. Massnahmenkatalog

Folgende Massnahmen können zur Anwendung kommen (Liste nicht abschliessend):

- Zielvereinbarung
- Umstufung EFZ-EBA
- Lehrjahrwiederholung
- Lehrvertragsauflösung
- Case Management des Kantons
- Stützkurse
- FIB (Fachkundige individuelle Begleitung bei EBA-Lernenden)

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

5. Schlusswort

Gemäss Bildungsplan ist die Durchführung der Standortbestimmung im Laufe des 2. Semester zwingend vorgesehen. Im Idealfall wird die Standortbestimmung während der ganzen Lehrzeit fortgeführt. Dies ermöglicht ein zeitnahe Reagieren beim Auftauchen von Schwierigkeiten beim Lernenden (von der Probezeit bis zum Qualifikationsverfahren).